

Baumschutzsatzung der Stadt Fürstenau zum Schutz von Bäumen und Hecken

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- 1) Zum Schutz vor grundlosen Fällungen sollen Bäume, Hecken, Sträucher und freiwachsende Hecken nach dieser Satzung geschützt werden.
- 2) Ziel der Satzung ist es, ein attraktives Stadt- und Landschaftsbild zu fördern, den Lebensraum für Tiere zu erhalten, die Lebensqualität und das Klima zu verbessern, sowie für Beschattung zu sorgen.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- 1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Fürstenau einschließlich ihrer Stadtteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- 2) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- 3) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 1 m über den Erdboden. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.
 - b) Mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist, hierbei gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.
 - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren und der Abstand nicht mehr als 500 cm betragen.
 - d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von min. 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 10 m.
 - e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- 4) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Obstbäume,
 - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Fläche im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

§ 3

Verbotene Handlungen

- 1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- 2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume, Sträucher und Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone, bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche.
- 3) Schäden und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- 4) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- 5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. die Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 NPOG für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- 2) Die Stadt Fürstenau kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen

- 1) Die Stadt Fürstenau kann auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmen mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- 1) Ausnahmen sind bei der Stadt Fürstenau schriftlich mit Begründung, einen Monat vorher zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteilen nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- 2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- 1) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und vor der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen
- 3) Für Baugenehmigungen, wofür geschützte Bäume zerstört oder beschädigt werden, ist eine Antrag auf Genehmigung, nach § 6 dieser Satzung zu stellen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

- 1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 18 cm anzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- 2) Falls im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragsstellers nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, dieser Betrag ist an die Stadt Fürstenau zu entrichten. Die Stadt Fürstenau verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
 - 3) Die Ersatzpflanzung hat spätestens 8 Monaten nach Beseitigung zu erfolgen.
 - 4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
 - 5) Die Ersatzbepflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
 - 6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach 2 Jahren angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
 - 7) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzbepflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

§ 9

Betreten von Grundstücken

- 1) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Fürstenau sind nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 10

Folgebeseitigung

- 1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- 2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- 3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Fürstenau die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach §§ 6, 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzbepflanzungen durchgeführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Fürstenau gelten die jeweiligen Vorschriften des niedersächsischen Datenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenau, den

Stadt Fürstenau

Ehmke
Bürgermeister

(Siegel)

Wübbel
Stadtdirektor